



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Dezember 2004 (03.01)  
(OR. en)

16303/04

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2003/0282 (COD)

---

---

ENV 712  
ENT 165  
CODEC 1373

#### INFORMATORISCHER VERMERK

---

des Generalsekretariats  
für die Delegationen

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über  
**Batterien und Akkumulatoren** sowie Altbatterien und Altakkumulatoren  
– Politische Einigung

---

Die Anlage zu diesem Vermerk enthält einen überarbeiteten Entwurf der oben genannten Richtlinie, der dem Gesamtkompromiss entspricht, über den der Rat am 20. Dezember 2004 eine politische Einigung erzielt hat. Das Generalsekretariat wird in Kürze einen Entwurf für die Erwägungsgründe verteilen.

Vorschlag für eine  
**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 175 Absatz 1 sowie Artikel 95 Absatz 1 in Bezug auf die Artikel 4, 5 und 18,  
auf Vorschlag der Kommission <sup>\*</sup>,  
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>\*\*</sup>,  
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>\*\*\*</sup>,  
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>\*\*\*\*</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe:  
  
[*Erwägungsgründe ausgelassen.*]

---

\* ABl. C 96 vom 21.04.04, S. 29.

\*\* Stellungnahme vom 3. Mai 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

\*\*\* Stellungnahme vom 22. April 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

\*\*\*\* Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. April 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (ABl. C ...) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. C ...).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

**KAPITEL I**  
**GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Artikel 1  
Gegenstand

Diese Richtlinie enthält

1. Vorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren und
2. spezielle Vorschriften für die Sammlung, die Behandlung, das Recycling und die Beseitigung von Altbatterien und Altakkumulatoren, die die einschlägigen Abfallvorschriften der Gemeinschaft ergänzen.

Artikel 2  
Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Typen von Batterien und Akkumulatoren, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Sie gilt unbeschadet der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge und der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Batterien und Akkumulatoren, die verwendet werden in
  - a) Ausrüstungsgegenständen, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten in Zusammenhang stehen, Waffen, Munition und Kriegsgerät, ausgenommen Erzeugnisse, die nicht für speziell militärische Zwecke bestimmt sind;
  - b) Ausrüstungsgegenständen für einen Einsatz im Weltraum.

Artikel 3  
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Batterie" oder "Akkumulator": eine aus einer oder mehreren (nicht wiederaufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wiederaufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird;
2. "Batteriesatz": eine Gruppe von Batterien oder Akkumulatoren, die so miteinander verbunden und/oder in einem Außengehäuse zusammengebaut sind, dass sie eine vollständige, vom Endnutzer nicht zu trennende oder zu öffnende Einheit bilden;
3. "Gerätebatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren, die
  - a) gekapselt sind und
  - b) in der Hand gehalten werden können und
  - c) bei denen es sich weder um Industriebatterien oder -akkumulatoren noch um Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren handelt;
4. "Knopfzellen ": kleine, runde Gerätebatterien und -akkumulatoren, deren Durchmesser größer ist als ihre Höhe und die für besondere Verwendungszwecke wie Hörgeräte, Armbanduhren, kleine tragbare Geräte oder zur Reservestromversorgung bestimmt sind;
5. "Fahrzeuggatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen;
6. "Industriebatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren, die ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder für Elektrofahrzeuge jeglicher Art bestimmt werden;

7. "Altbatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren, die nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG als Abfall gelten;
8. "Recycling": die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung von Abfallmaterialien für ihren ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, jedoch unter Ausschluss der energetischen Verwertung;
9. "Beseitigung": die anwendbaren Verfahren nach Anhang IIA der Richtlinie 75/442/EWG;
10. "Behandlung": Tätigkeiten, die bei Altbatterien und -akkumulatoren nach Übergabe an eine Anlage zur Sortierung, zur Vorbereitung des Recyclings oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden;
11. "Geräte": Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Richtlinie 2002/96/EG, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden oder betrieben werden können;
12. "Hersteller": eine Person in einem Mitgliedstaat, die unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz <sup>\*</sup>, Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gewerblich in Verkehr bringt;
13. "Vertreiber": eine Person, die Batterien oder Akkumulatoren gewerblich für den Endnutzer anbietet;
14. "Inverkehrbringen": die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an bzw. für einen Dritten innerhalb der Gemeinschaft, was auch die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft einschließt;

---

<sup>\*</sup> ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

15. "Wirtschaftsbeteiligte": Hersteller, Vertreiber, Rücknahmestellen, Recyclingbetriebe sowie sonstige Betreiber von Behandlungsanlagen;
16. "schnurloses Elektrowerkzeug": ein handgehaltenes, mit einer Batterie oder einem Akkumulator betriebenes Gerät für Instandhaltungs-, Bau- oder Gartenarbeiten.

## KAPITEL II

### PRODUKTANFORDERUNGEN

#### Artikel 4

#### Verbote

- (1) Unbeschadet der Richtlinie 2000/53/EG verbieten die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen
- a) von allen Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, unabhängig davon, ob sie in Geräte eingebaut sind oder nicht, und
  - b) von Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, einschließlich solcher, die in Geräte eingebaut sind.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in folgenden Geräten und Systemen bestimmt sind:
- a) Notsysteme und Alarmsysteme, einschließlich Notbeleuchtung;
  - b) medizinische Geräte;
  - c) schnurlose Elektrowerkzeuge.
- (4) Die Kommission überprüft die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 Buchstabe c und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht vor und fügt gegebenenfalls entsprechende Vorschläge im Hinblick auf ein Verbot von Cadmium in Batterien und Akkumulatoren bei.

## KAPITEL III INVERKEHRBRINGEN

### Artikel 5

#### Inverkehrbringen

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Batterien oder Akkumulatoren, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, aufgrund der in dieser Richtlinie behandelten Aspekte weder behindern noch verbieten oder beschränken.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Batterien und Akkumulatoren, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, nicht in Verkehr gebracht oder wieder vom Markt genommen werden.

## KAPITEL IV SAMMLUNG

### Artikel 6

#### Übergeordnetes Ziel

Die Mitgliedstaaten bemühen sich um eine größtmögliche getrennte Sammlung von Altbatterien und -akkumulatoren, wobei der Umweltbelastung durch den Transport Rechnung zu tragen ist, und um eine geringstmögliche Beseitigung von Batterien und Akkumulatoren als unsortierte Siedlungsabfälle.

### Artikel 7

#### Rücknahmesysteme

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Rücknahmesysteme für Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren vorhanden sind. Diese Systeme müssen so beschaffen sein, dass sie
- a) es den Endnutzern ermöglichen, sich der Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren an einem leicht zugänglichen Ort in ihrer Nähe zu entledigen, wobei der Bevölkerungsdichte Rechnung zu tragen ist;
  - b) keine Kosten für Endnutzer verursachen, wenn diese sich der Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren entledigen, und auch keine Verpflichtung zum Kauf einer neuen Batterie oder eines neuen Akkumulators beinhalten;
  - c) gemeinsam mit den in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG genannten Systemen betrieben werden können.

Artikel 10 der Richtlinie 75/442/EWG gilt nicht für Rücknahmestellen, die zur Einhaltung des Buchstabens a eingerichtet werden.

(2) Sofern die Systeme die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen, können die Mitgliedstaaten

- a) die Hersteller verpflichten, solche Systeme einzurichten;
- b) andere Wirtschaftsbeteiligte verpflichten, sich an diesen Systemen zu beteiligen;
- c) vorhandene Systeme beibehalten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Hersteller von Industriebatterien und -akkumulatoren oder in ihrem Namen tätige Dritte sich nicht weigern dürfen, Industrie-Alt Batterien und -akkumulatoren unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung und Herkunft vom Endnutzer zurückzunehmen. Unabhängige Dritte können ebenfalls Industrie-Batterien und -akkumulatoren sammeln.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Hersteller von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren oder Dritte Systeme für die Sammlung von Fahrzeug-Alt Batterien und -akkumulatoren beim Endnutzer oder an einem leicht zugänglichen Ort in dessen Nähe einrichten, sofern die Sammlung nicht über die in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2000/53/EG genannten Systeme erfolgt. Im Falle von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren aus privaten, nicht-gewerblichen Fahrzeugen dürfen diese Systeme keine Kosten für Endnutzer verursachen, wenn diese sich der Alt Batterien oder -akkumulatoren entledigen, und auch keine Verpflichtung zum Kauf einer neuen Batterie oder eines neuen Akkumulators beinhalten.

### Artikel 8

#### Wirtschaftliche Instrumente

Die Mitgliedstaaten können wirtschaftliche Instrumente einsetzen, um die Sammlung von Alt Batterien und -akkumulatoren oder den Einsatz von Batterien, die umweltfreundlichere Stoffe enthalten, zu fördern, beispielsweise durch gestaffelte Steuersätze oder durch Pfandsysteme. Wenn sie dies tun, unterrichten sie die Kommission über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Instrumente.

Artikel 9  
Sammelziele

(1) Die "Sammelquote" eines bestimmten Mitgliedstaats in einem bestimmten Kalenderjahr bezeichnet im Sinne dieses Artikels den Prozentsatz, der sich ergibt, wenn das Gewicht der Geräte-Altzellen und -akkumulatoren, die in dem betreffenden Kalenderjahr gemäß Artikel 7 Absatz 1 gesammelt wurden, durch das Gewicht der Gerätezellen und -akkumulatoren dividiert wird, die im Jahresdurchschnitt des betreffenden Kalenderjahres und der vorausgegangenen zwei Kalenderjahre in dem jeweiligen Mitgliedstaat an Endnutzer verkauft wurden. Die Mitgliedstaaten berechnen die Sammelquote erstmals für das vierte volle Kalenderjahr nach dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

Unbeschadet der Richtlinie 2002/96/EG umfassen die jährlichen Sammel- und Verkaufszahlen die in Geräte eingebauten Zellen und Akkumulatoren.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen zu dem jeweils genannten Zeitpunkt die folgenden Mindestsammelquoten erreichen:

- a) 25 %: 4 Jahre nach dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- b) 45 %: 8 Jahre nach dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt und in der Folgezeit.

(3) Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Sammelquoten im Jahresrhythmus gemäß der Tabelle in Anhang I. Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission entsprechende Berichte innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. In den Berichten ist anzugeben, wie die zur Berechnung der Sammelquote erforderlichen Daten erhoben wurden.

- (4) Nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren
- a) können Übergangsbestimmungen festgelegt werden, um Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 2 zu begegnen, die sich in einem Mitgliedstaat aufgrund besonderer nationaler Gegebenheiten ergeben;
  - b) wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine gemeinsame Methodik für die Berechnung des Jahresabsatzes von Gerätebatterien und -akkumulatoren an Endnutzer aufgestellt.

## KAPITEL V BEHANDLUNG, RECYCLING UND BESEITIGUNG

### Artikel 10

#### Behandlung und Recycling

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spätestens ein Jahr nach dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt
- a) die Hersteller oder Dritte Systeme für die Behandlung und das Recycling von Altbatterien und –akkumulatoren einrichten und hierbei die besten verfügbaren Techniken einsetzen;
  - b) alle indentifizierbaren gemäß Artikel 7 gesammelten Altbatterien und –akkumulatoren im Rahmen dieser Systeme behandelt und recycelt werden.

Die Mitgliedstaaten können jedoch im Einklang mit dem Vertrag die gesammelten Gerätebatterien oder -akkumulatoren, die Cadmium, Quecksilber oder Blei enthalten, im Rahmen einer Strategie zum schrittweisen Verzicht auf Schwermetalle oder bei Fehlen eines funktionierenden Endmarktes in Deponien oder Untertagedeponien beseitigen. Sie unterrichten die Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG über entsprechende Maßnahmenentwürfe.

- (2) Die Behandlung muss den Mindestanforderungen des Anhangs III Teil A entsprechen.
- (3) Das Recycling muss spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt den Recyclingzielen und damit verbundenen Vorschriften des Anhangs III Teil B entsprechen.
- (4) Die Mitgliedstaaten berichten über die in jedem Kalenderjahr tatsächlich erreichten Recyclingziele gemäß Anhang III Teil B; sie übermitteln der Kommission diese Informationen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

(5) Zur Berücksichtigung des technischen oder wissenschaftlichen Fortschritts kann Anhang III gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 angepasst oder ergänzt werden. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Einzelregeln für die Berechnung der Recyclingziele werden spätestens 18 Monate nach dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinzugefügt.
- b) Die Mindest-Recyclingziele werden regelmäßig einer Evaluierung unterzogen und im Lichte der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Entwicklungen an die besten verfügbaren Techniken angepasst.

(6) Bevor die Kommission Änderungen des Anhangs III vorschlägt, konsultiert sie die einschlägigen Interessenträger, insbesondere Hersteller, Rücknahmestellen, Recyclingbetriebe, Betreiber von Behandlungsanlagen, Umweltorganisationen, Verbraucherverbände und Arbeitnehmerorganisationen. Sie unterrichtet den Ausschuss nach Artikel 21 Absatz 1 über das Ergebnis dieser Konsultationen.

#### Artikel 11

#### Beseitigung

Die Mitgliedstaaten untersagen die Beseitigung von Industrie- und Fahrzeug-Alt-Batterien und -akkumulatoren auf Abfalldeponien oder durch Verbrennung. Die Rückstände von Batterien und Akkumulatoren, die sowohl einer Behandlung als auch dem Recycling gemäß Artikel 10 Absatz 1 unterzogen wurden, können jedoch auf Abfalldeponien oder durch Verbrennung beseitigt werden.

## Artikel 12

### Ausfuhr

- (1) Behandlung und Recycling können außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen werden, sofern die Verbringung der Altbatterien und -akkumulatoren nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates <sup>\*</sup> erfolgt.
- (2) Altbatterien und -akkumulatoren, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates <sup>\*\*</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission <sup>\*\*\*</sup> aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, werden nur dann für die Erfüllung der Verpflichtungen bzw. Zielvorgaben des Anhangs III berücksichtigt, wenn stichhaltige Beweise vorliegen, dass das Recycling unter Bedingungen erfolgt ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in dieser Richtlinie vorgeschrieben sind.
- (3) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 werden Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel festgelegt.

---

\* ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1).

\*\* ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2243/2001 der Kommission (ABl. L 303 vom 20.11.2001, S. 11).

\*\*\* ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2243/2001 der Kommission.

**KAPITEL VI**  
**GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR SAMMLUNG, BEHANDLUNG UND**  
**RECYCLING**

Artikel 13

Finanzierung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller oder in ihrem Namen handelnde Dritte die Nettokosten übernehmen, die durch Folgendes entstehen:
- a) Sammlung, Behandlung und Recycling aller Geräte-Altballerrien und -akkumulatoren, die gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 gesammelt werden;
  - b) Sammlung, Behandlung und Recycling von Industrie- und Fahrzeug-Altballerrien und -akkumulatoren, die gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4 gesammelt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Durchführung des Absatzes 1 eine Doppelbelastung der Hersteller im Falle von Batterien oder Akkumulatoren, die im Rahmen der gemäß der Richtlinie 2000/53/EG oder 2002/96/EG eingerichteten Systeme gesammelt werden, vermieden wird.
- (3) Die Kosten für die Sammlung, die Behandlung und das Recycling werden beim Verkauf neuer Geräteballerrien und -akkumulatoren gegenüber dem Endnutzer nicht getrennt ausgewiesen.
- (4) Hersteller und Nutzer von Industrie- und Fahrzeugballerrien und -akkumulatoren können Vereinbarungen mit anderen als den in Absatz 1 genannten Finanzierungsmodalitäten schließen.

Artikel 14

Registrierung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Hersteller registriert ist.

## Artikel 15

### Kleinhersteller

Spätestens achtzehn Monate nach dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 gegebenenfalls de-minimis-Regeln für die Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 festgelegt.

## Artikel 16

### Beteiligung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich alle Wirtschaftsbeteiligten und alle zuständigen Behörden an den in den Artikeln 7 und 10 genannten Rücknahme-, Behandlungs- und Recyclingsystemen beteiligen können.
  
- (2) Diese Systeme gelten unter diskriminierungsfreien Bedingungen auch für aus Drittländern eingeführte Produkte; sie sind so zu konzipieren, dass Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

**KAPITEL VII**  
**INFORMATIONEN FÜR DIE ENDNUTZER**

Artikel 17

Informationen für die Endnutzer

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endnutzer insbesondere durch Informationskampagnen umfassend unterrichtet werden über
- a) die möglichen Auswirkungen der in Batterien und Akkumulatoren enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und auf die menschliche Gesundheit;
  - b) den Umstand, dass es wünschenswert ist, Altbatterien und -akkumulatoren nicht als unsortierten Siedlungsabfall zu beseitigen, sondern sich an ihrer getrennten Sammlung zu beteiligen, um die Behandlung und das Recycling zu erleichtern;
  - c) die ihnen zur Verfügung stehenden Rücknahme- und Recyclingsysteme;
  - d) ihren Beitrag zum Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren;
  - e) die Bedeutung des in Anhang II gezeigten Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern und der chemischen Zeichen Hg, Cd und Pb.
- (2) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Wirtschaftsbeteiligten die in Absatz 1 genannten Informationen ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

## KAPITEL VIII KENNZEICHNUNG

### Artikel 18

#### Kennzeichnung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Batterien, Akkumulatoren und Batteriesätze mit dem in Anhang II abgebildeten Symbol angemessen gekennzeichnet werden.
- (2) Batterien, Akkumulatoren und Knopfzellen, die mehr als 0,0005 % Quecksilber, mehr als 0,002 % Cadmium oder mehr als 0,004 % Blei enthalten, sind mit dem chemischen Zeichen für das betreffende Metall (Hg, Cd oder Pb) zu kennzeichnen. Das Zeichen mit der Angabe des Schwermetallgehalts ist unterhalb des in Anhang II gezeigten Symbols aufzudrucken; das Zeichen muss eine Fläche von mindestens einem Viertel der Größe dieses Symbols einnehmen.
- (3) Das in Anhang II gezeigte Symbol muss mindestens 3 % der größten Seitenfläche der Batterie, des Akkumulators oder des Batteriesatzes, höchstens jedoch eine Fläche von 5 x 5 cm, einnehmen. Bei zylindrischen Formaten muss das Symbol mindestens 1,5 % der Oberfläche der Batterie oder des Akkumulators, höchstens jedoch eine Fläche von 5 x 5 cm, einnehmen.
- (4) Würde die Größe des Symbols bzw. Zeichens aufgrund der Abmessungen der Batterie, des Akkumulators oder des Batteriesatzes weniger als 0,5 x 0,5 cm betragen, so braucht die Batterie, der Akkumulator oder der Batteriesatz nicht gekennzeichnet zu werden; stattdessen wird das Symbol bzw. Zeichen in der Größe von mindestens 1 x 1 cm auf die Verpackung gedruckt.
- (5) Die Symbole und Zeichen müssen so aufgedruckt werden, dass sie gut sichtbar, lesbar und dauerhaft sind.
- (6) Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften dieses Artikels können nach dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 gewährt werden.

## KAPITEL IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 19

#### Berichte über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie. Der erste Bericht erstreckt sich jedoch auf den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a genannten Vierjahreszeitraum.
- (2) Die Berichte sind auf der Grundlage eines Fragebogens oder eines Schemas zu erstellen, der bzw. das nach dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 ausgearbeitet wurde. Der Fragebogen oder das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des ersten Berichtszeitraums übermittelt.
- (3) Die Mitgliedstaaten berichten ferner über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Förderung umweltrelevanter Entwicklungen bei Batterien und Akkumulatoren; dies betrifft insbesondere
- a) Entwicklungen zur Senkung der Mengen von Schwermetallen und anderen gefährlichen Stoffen in Batterien und Akkumulatoren unter Einschluss freiwilliger Maßnahmen der Hersteller;
  - b) neue Recycling- und Behandlungstechniken;
  - c) die Mitwirkung der Wirtschaftsbeteiligten an Umweltmanagementsystemen;
  - d) Forschungsarbeiten in diesen Bereichen;
  - e) Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung.

(4) Der Bericht ist der Kommission binnen neun Monaten nach Ablauf des betreffenden Dreijahreszeitraums vorzulegen bzw. im Falle des ersten Berichts binnen neun Monaten nach dem in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a genannten Vierjahreszeitraum.

(5) Die Kommission veröffentlicht spätestens neun Monate nach Eingang der Berichte aus den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarktes.

## Artikel 20

### Überprüfung

(1) Die Kommission überprüft die Umsetzung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarktes, nachdem sie zum zweiten Mal die Berichte aus den Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 4 erhalten hat.

(2) Der zweite Bericht, den die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 5 veröffentlicht, enthält eine Evaluierung der folgenden Aspekte der Richtlinie:

- a) der Frage, inwieweit weitere Maßnahmen für das Risikomanagement für Batterien und Akkumulatoren, die Schwermetalle enthalten, angemessen sind,
- b) der Frage, inwieweit die in Artikel 9 Absatz 2 festgelegten Mindestsammelziele für alle Geräte-Alt-Batterien und -akkumulatoren angemessen sind, und der möglichen Festlegung weiterer Ziele für spätere Jahre; der technische Fortschritt und die in den Mitgliedstaaten gewonnenen praktischen Erfahrungen sind hierbei zu berücksichtigen;
- c) der Frage, inwieweit unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, des technischen Fortschritts und der in den Mitgliedstaaten gewonnenen praktischen Erfahrungen die in Anhang III Teil B festgelegten Mindestanforderungen für das Recycling angemessen sind.

(3) Dem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie beigefügt.

### Artikel 21

#### Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG \* eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Artikel 22

#### Sanktionen \*\*

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam und angemessen sein und abschreckende Wirkung haben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens bis zu dem in Artikel 23 genannten Zeitpunkt mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

---

\* ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

\*\* Der Rat sollte eine Standarderklärung in das Ratsprotokoll aufnehmen, wonach das Wort "penalties" im Englischen die gleiche Bedeutung hat wie "Sanktionen" im Deutschen.

## Artikel 23

### Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem [...] \* nachzukommen.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

## Artikel 24

### Freiwillige Vereinbarungen

Sofern die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten die Artikel 7, 12 und 17 durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten umsetzen. Diese Vereinbarungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Ihre Einhaltung kann durchgesetzt werden.
2. In den Vereinbarungen werden Ziele und entsprechende Fristen für ihre Erreichung festgelegt.
3. Die Vereinbarungen werden in den jeweiligen nationalen Gesetzblättern oder einem für die Öffentlichkeit in gleicher Weise zugänglichen amtlichen Dokument veröffentlicht und der Kommission übermittelt.

---

\* 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

4. Die erzielten Ergebnisse werden regelmäßig überprüft, den zuständigen Behörden und der Kommission gemeldet und der Öffentlichkeit entsprechend den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zugänglich gemacht.
5. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die im Rahmen der Vereinbarung erzielten Fortschritte überprüft werden.
6. Werden die Vereinbarungen nicht eingehalten, so führen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie mit Hilfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch.

#### Artikel 25

#### Aufhebung

Die Richtlinie 91/157/EWG wird mit Wirkung vom ... \* aufgehoben.

Verweise auf die Richtlinie 91/157/EWG gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie.

#### Artikel 26

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

---

\* 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 27

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident

Im Namen des Rates  
Der Präsident

---

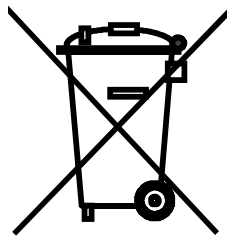
ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SAMMELZIELE GEMÄSS ARTIKEL 9

Jahr	Datenerhebung		Berechnung	Zu meldender Wert
X*+1	-			
X+2	Verkäufe im Jahr 2 (S2)	-	-	
X+3	Verkäufe im Jahr 3 (S3)	-	-	
X+4	Verkäufe im Jahr 4 (S4)	Sammlung im Jahr 4 (C4)	Sammelquote (CR4) = $3 \cdot C4 / (S2 + S3 + S4)$ <b>(Sammelziel 25%)</b>	
X+5	Verkäufe im Jahr 5 (S5)	Sammlung im Jahr 5 (C5)	Sammelquote (CR5) = $3 \cdot C5 / (S3 + S4 + S5)$	CR4
X+6	Verkäufe im Jahr 6 (S6)	Sammlung im Jahr 6 (C6)	Sammelquote (CR6) = $3 \cdot C6 / (S4 + S5 + S6)$	CR5
X+7	Verkäufe im Jahr 7 (S7)	Sammlung im Jahr 7 (C7)	Sammelquote (CR7) = $3 \cdot C7 / (S5 + S6 + S7)$	CR6
X+8	Verkäufe im Jahr 8 (S8)	Sammlung im Jahr 8 (C8)	Sammelquote (CR8) = $3 \cdot C8 / (S6 + S7 + S8)$ <b>(Sammelziel 45 %)</b>	CR7
X+9	Verkäufe im Jahr 9 (S9)	Sammlung im Jahr 9 (C9)	Sammelquote (CR9) = $3 \cdot C9 / (S7 + S8 + S9)$	CR8
X+10	Verkäufe im Jahr 10 (S10)	Sammlung im Jahr 10 (C10)	Sammelquote (CR10) = $3 \cdot C10 / (S8 + S9 + S10)$	CR9
X+11	usw.	usw.	usw.	CR10
usw.				

\* X ist das Jahr, in dem der in Artikel 23 genannte Zeitpunkt liegt.

**KENNZEICHNUNG VON BATTERIEN, AKKUMULATOREN UND BATTERIESÄTZEN**  
**FÜR DIE GETRENNTE SAMMLUNG**

Das Symbol für die "getrennte Sammlung" besteht für alle Batterien und Akkumulatoren aus einer durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern, wie nachstehend abgebildet:



**EINZELANFORDERUNGEN FÜR DIE BEHANDLUNG UND DAS RECYCLING**

**TEIL A: BEHANDLUNG**

1. Die Behandlung muss mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren umfassen.
2. Die Behandlung und eine – auch vorübergehende – Lagerung in Behandlungsanlagen muss an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und geeigneter wetterbeständiger Abdeckung oder in geeigneten Behältern erfolgen.

**TEIL B: RECYCLING**

3. Mit den Recyclingverfahren müssen die folgenden Mindestziele für das Recycling erreicht werden:
  - a) Recycling von 65 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien und -Akkumulatoren bei einem Höchstmaß an Recycling des Bleigehalts, das ohne übermäßige Kosten technisch erreichbar ist;
  - b) Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Nickel-Cadmium-Batterien und -Akkumulatoren bei einem Höchstmaß an Recycling des Cadmiumgehalts, das ohne übermäßige Kosten technisch erreichbar ist;
  - c) Recycling von 50 % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien und -akkumulatoren.

=====